

Satzung des Spielmannzuges Werne v. 1948 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Spielmannszug Werne v. 1948 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Werne
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des „Volksmusikerbundes NRW e.V.“ und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebung sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde/Stadt Werne.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Volksmusikerbundes NRW e.V., seiner Unterverbände und Vereine

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
- (2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Annahmegebühr festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Ausschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei
- (9) Jugendliche sind solche Personen, die ein Instrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand

c) der geschäftsführende Vorstand

- (2) Die Organe sind bei jeder ordentlich einberufenen Versammlung beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann –ganz oder teilweise- auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beigegeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im Monat März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Vereinlokal oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. ER muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - e) Die Änderung der Satzung
 - f) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat

- g) Die Auflösung des Vereins und
- h) Den Austritt aus dem Volksmusikerbund NRW e.V.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem stellvertretenden Kassierer
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - g) dem Dirigenten
 - h) dem stellvertretenden Dirigenten
 - i) 2 Beisitzer aus den Aktiven, welche zuvor vom aktiven Zug gewählt worden sind
 - j) 3 Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ER muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder verlangen.
- (4) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.s.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorstand leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und

- ggf. dem Verein ersatzungspflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und dem Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
- c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben dem Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; wenn ihnen allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 - 1. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 200 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.
 - 2. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassierer fertigt auf dem Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden, falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere ggf. außerordentliche- Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.